



REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen, RRB vom 13. Juni 1969, erlässt die Einwohnergemeinde von Hofstetten-Flüh die nachfolgenden Bestimmungen:

I. ALLGEMEINES

Zuständigkeit	§ 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Friedhof mit den dazugehörenden Anlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde.
Aufsicht	§ 2 Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht hat die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen inne. Die Kommission zählt fünf Mitglieder. Der/die Chef/in der Technischen Dienste der Gemeinde und weitere Fachleute können zu den Sitzungen mit beratender Stimme bei gezogen werden. Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung sind die Technischen Dienste verantwortlich.
Gebühren	§ 3 Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird durch die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen aufgestellt und vom Gemeinderat und der Gemeindeversammlung genehmigt.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

Meldepflicht	§ 4 Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die sofortige Weiterleitung an das Zivilstandsamt. An Feiertagen muss der Todesfall direkt dem Zivilstandsamt Dorneck gemeldet werden. Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich ausserhalb der Gemeinde ereignen, sind dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
--------------	--

Anordnungen für die Bestattung	<p>§ 5</p> <p>Die Trauerfamilie teilt – nach allfälliger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt – der Gemeindeverwaltung den gewünschten Zeitpunkt für die Bestattung mit.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt den mit der Bestattung beauftragten Dienst (Chef Technische Dienste). Sie ist auch für die amtliche Bekanntmachung in den Anschlagkästen sowie in den Tageszeitungen besorgt.</p> <p>Zwischen dem eingetretenen Tod und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden eingehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Verbindung mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.</p>
Wahl der Grabart	<p>§ 6</p> <p>Bei der Anmeldung des Todesfalles muss die Wahl der Grabart getroffen werden.</p> <p>Wird bei Kremation der verstorbenen Person die Wahl der Grabart später als ein Jahr nach dem Todeszeitpunkt getroffen, sind Urnenbestattungen nur noch im Gemeinschaftsgrab möglich. Eine nachträgliche Beschriftung der Pultplatte ist nicht mehr möglich.</p>
Einsargung Särge Urnen	<p>§ 7</p> <p>Die Besorgung des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung ist Sache der Angehörigen.</p> <p>Särge aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet.</p> <p>Bei Erdbestattung sind die Särge mit vier Traggriffen zu versehen; bei Kremation müssen die Särge keine Traggriffe haben.</p> <p>Bei Urnen-Erdbestattung sind nur Urnen aus vergänglichem Material (wie unbehandeltes Holz oder Zellulose) zugelassen.</p>
Oeffnungszeiten der Aufbahnhalle	<p>§ 8</p> <p>Der Aufbahrungsraum ist eine Stunde vor der Bestattung geöffnet.</p> <p>Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben unbeschränkten Zutritt zum Aufbahrungsraum. Ihnen wird während der Aufbahrungszeit ein Schlüssel abgegeben.</p> <p>Bei Notfällen (Unglücksfälle in der Umgebung) kann die Aufbahrungshalle durch Drittpersonen (Gemeinde, Polizei) unentgeltlich benutzt werden.</p>
Aufbahrung	<p>§ 9</p> <p>Nach eingetretenem Tod wird im Einverständnis mit den Angehörigen, wenn möglich noch gleichentags, die Leiche in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.</p> <p>Der Transport der Leiche oder der Urne muss spätestens eine Stunde vor der festgelegten Bestattungszeit durchgeführt sein. Verantwortlich hierfür sind die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen.</p>

Benützung des Aufbahrungsraums	<p>§ 10</p> <p>Die Aufbahrung von Verstorbenen, deren Bestattung gemäss § 12 unentgeltlich ist, ist gebührenfrei.</p> <p>Die Aufbahrung auswärtiger Verstorbener unterliegt der Bewilligung durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.</p>
Bestattungszeiten	<p>§ 11</p> <p>Bestattungen mit Abdankung erfolgen während den Wochentagen jeweils um 14.30 Uhr.</p> <p>Urnenbeisetzungen ohne Abdankung finden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung statt (Zeitraumen: Werktags 8.00-11.30 Uhr und 13.30-16.30 Uhr).</p> <p>An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.</p>
Recht auf Bestattung	<p>§ 12</p> <p>Auf dem Friedhof Hofstetten werden - ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion - unentgeltlich bestattet:</p> <p>Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Hofstetten-Flüh gesetzlichen Wohnsitz hatten.</p>
Ausnahmen	<p>§ 13</p> <p>¹ Auf dem Friedhof Hofstetten können ausnahmsweise Personen mit auswärtigem Wohnsitz gegen Entgelt bestattet werden und zwar</p> <p>Verstorbene Gemeindebürger</p> <p>Verstorbene, die in Hofstetten-Flüh Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben sowie</p> <p>Verstorbene, die sich um die Gemeinde Hofstetten-Flüh besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten.</p> <p>² In all diesen Fällen ist die Zustimmung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einzuholen. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin informiert die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen über die erteilte Bewilligung.</p> <p>Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>³ Auswärts wohnende Gemeindebürger und Angehörige hier wohnender Familien können für sich das Recht auf Bestattung in Hofstetten beantragen. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin entscheidet auf Antrag der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen über das Gesuch. Die Reservation eines bestimmten Grabfeldes ist nicht möglich</p>

Verzeichnis § 14
Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.

III. GRABSTÄTTE

Grabtypen § 15
Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Reihengrab für Erdbestattung**
 - **Zweitbelegung mit einer Urne**
- **Reihengrab für Urnenbestattung**
 - **Zweitbelegung mit einer Urne**
- **Urnennischen**
- **Gemeinschaftsgrab (Urnen)**

Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet.

Gemeinschaftsgrab § 16
¹ Gestaltung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs ist Sache der Gemeinde.
Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen.
Individuelle Grabmäler und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumenschmuck kann an einem von der Gemeinde zugewiesenen Platz angebracht werden.

² Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen können durch einen vom Gemeinderat bestimmten Grabbildhauer Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr in die bestehende Pultplatte eingraviert werden.
Die Kosten der Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen.
Die Inschrift bleibt mindestens 20 Jahre bestehen.

³ Die Pultplatte wird einmal jährlich beschriftet. Die Todesdaten werden chronologisch aufgelistet. Ausserhalb der Chronologie können keine Beschriftungen mehr angebracht werden. Die Entscheidung für eine Beschriftung muss vor dem jährlichen Beschriftungszeitpunkt getroffen werden. Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen orientiert die Angehörigen schriftlich vor dem Beschriftungszeitpunkt.

Zweitbelegung § 17
Pro Reihengrab (Erd- und Urnenbestattung) ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Beisetzung nicht länger als 10 Jahre zurück liegt.
Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht jedoch für diese Urnen kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.
In Urnennischen ist keine Zweitbelegung möglich.

Grabesruhe	§ 18 Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre.
Exhumierung	§ 19 Sarggräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bei gerichtlicher Anordnung.
Verstreuen der Asche	§ 20 Das Verstreuen der Urnenasche innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet.
Räumung der Grabfelder	§ 21 Nach Ablauf der Ruhezeit fordert die Gemeinde die Angehörigen - sofern bekannt - auf, die Gräber innert eines Monats zu räumen. Es erfolgt eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabmale, Pflanzen usw. bestehen nicht.

IV. GRABMÄLER

Allgemeines	§ 22 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.
Bewilligungspflicht	§ 23 Entwürfe für Grabmäler und für Aenderungen an bestehenden Grabmälern sind der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die Zeichnung muss vermassst sein. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden. Die Beschriftung der Zweitbelegung, falls sie in der gleichen Art und Weise erfolgt wie der bereits bestehende Schriftzug, ist nicht mehr bewilligungspflichtig.
Werkstoffe	§ 24 Für Grabmäler dürfen Natursteine, bearbeiteter Kunststein, Holz sowie Metall verwendet werden.
Beschriftung	§ 25 Auf dem Grabmal müssen Name und Vorname, Geburts- und Todesjahr vermerkt sein. Der Ersteller des Grabmals kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Abmessungen § 26
 Bei den Grabmälern sind die nachfolgenden Masse einzuhalten:

Reihengrab für Erdbestattung			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Einfassung	10	60 a.K.	160 a.K.
Grabmal	100-110 (inkl. Sockel 10 cm max.)	maximal 55	minimal 12 maximal 55
Reihengrab für Urnenbestattung			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Einfassung	10	60 a.K.	120 a.K.
Grabmal	80-90 (inkl. Sockel 10 cm max.)	maximal 50	minimal 12 maximal 50
Urnennischen			
	Höhe (cm)	Breite (cm)	Tiefe (cm)
Abmessungen gesamt (Grabplatte besteht)	28	38	28
Gemeinschaftsgrab			
Das Gemeinschaftsgrab enthält keine individuellen Grabmale.			

Grabplatten § 27
 Urnennischen Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.
 Für Urnennischen sind die vorhandenen Platten zu verwenden. Die Kosten für die Platten und für deren Gestaltung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beschriftung muss Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu enthalten.

Gemeinschaftsgrab § 28
 Der Name der verstorbenen Person kann auf der bestehenden Pultplatte eingraviert werden (ist aber nicht zwingend). Bei gewünschter Beschriftung müssen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr vermerkt sein. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Vorschriftswidrige Grabmäler § 29
 Die Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen kann Grabmale, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers gemäss § 26 in Stand stellen lassen.

Aufstellen der Grabmale	<p>§ 30</p> <p>Auf Reihengräbern (Erdbestattung und Urnenbestattung) muss innert zweier Jahren nach Todeszeitpunkt ein Grabmal mit Einfassung gestellt werden.</p> <p>Versetzdatum:</p> <ul style="list-style-type: none">• Reihengräber Erdbestattung: ein Jahr nach Todeszeitpunkt• Reihengräber Urnenbestattung: nach der Beisetzung <p>Grabmale und Einfassungen dürfen nur im Beisein eines Mitarbeiters resp. einer Mitarbeiterin des Technischen Dienstes gesetzt werden. Diese Person ist spätestens drei Tage vorher zu benachrichtigen.</p> <p>Bei starkem Bodenfrost dürfen keine Grabmale und Einfassungen gestellt werden.</p>
Grabmal auf Gemeindegeldkosten	<p>§ 31</p> <p>Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörige oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Grabmal gestellt.</p>

V. FRIEDHOF-ORDNUNG

Vorschriften für Besucher	<p>§ 32</p> <p>Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p>Kindern unter 8 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.</p> <p>Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.</p>
Bepflanzungen	<p>§ 33</p> <p>Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.</p> <p>Anpflanzungen dürfen die Grabmäler nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen und Grabschmuck, welche die Nachbargräber oder die Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.</p> <p>Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.</p>
Pflege der Grabstätte	<p>§ 34</p> <p>Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welche Kränze und Blumen und für Abfälle stehen Abfallmulden und Container zur Verfügung.</p> <p>Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerpflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das Gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schief stehenden Grabmalen und Einfassungen.</p>

Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch die Technischen Dienste der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde in Ordnung zu halten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung	§ 35 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.
Schadenersatz	§ 36 Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher für den Schaden.
Strafbestimmungen	§ 37 Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, durch den zuständigen Richter mit Bussen bestraft. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.
Rekursrecht	§ 38 Gegen Verfügungen der Kommission für öffentliche Bauten und Anlagen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat rekuriert werden.
Inkraftsetzung	§ 39 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. Juni 2003.

EINWOHNERGEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Deborah Fischer-Ahr

Verena Rüger-Schöpflin

GENEHMIGUNGEN

Gemeinderatsbeschluss: 15. Mai 2007

Gemeindeversammlungsbeschluss: 19. Juni 2007

GEBÜHRENORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

Gemäss § 3 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofwesen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- A Für in Hofstetten-Flüh wohnhaft gewesene Verstorbene:
Gemäss § 12 ist deren Bestattung und die Aufbahrung (§ 9) unentgeltlich.
Die Kosten für die Kremation übernimmt die Gemeinde.
- B Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene
(§ 13¹) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Erdreihengrab und Beerdigung | 2'500.- Fr. |
| 2. Urnenreihengrab und Beisetzung | 1'000.- Fr. |
| 3. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab | 500.- Fr. |
| 4. Urnenbeisetzung in Urnennischen | 1'000.- Fr. |
| 5. Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab | 500.- Fr. |
- C Die Kosten der unbeschrifteten Urnen-
nischen-Platten betragen: 100.- Fr.
Die Kosten der Beschriftung gehen zu
Lasten der Angehörigen.
- D Gemeinschaftsgrab:
Eine gewünschte Beschriftung der Pult-
platte geht zu Lasten der Angehörigen.

Diese Gebühren sind an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Deborah Fischer-Ahr

Verena Rüger-Schöpflin